

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 119. Sitzung (09.07.1906)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 119. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 9. Juli 1906.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Geheimen Rat Becker, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden

Gesetzentwurf, die Steuererhebung in der Zeit vom 17. bis mit 31. Juli 1906 betreffend, zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Oberfinanzrat Dr. Nicolai.

Gegeben zu Schloß Baden, den 6. Juli 1906.

Friedrich.

Becker.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Hardeck.

Gesetzentwurf.

Die Steuererhebung in der Zeit vom 17. bis mit 31. Juli 1906 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, die in der Zeit vom 17. bis mit 31. Juli 1906 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem dermaligen Umlagesfuß und den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zc.

Begründung.

Von Seiten der Ersten Kammer ist geltend gemacht worden, daß im Hinblick auf den umfangreichen Beratungsstoff, der von ihr bis zum Ergehen des Finanzgesetzes noch zu bewältigen sei, besonders da einige größere Budgettitel eben erst von der zweiten Kammer verabschiedet worden seien und deshalb jetzt erst von ihr in Beratung genommen werden könnten, es ihr nicht möglich sei, die Budgetverhandlungen so zeitig zu Ende zu führen, daß das Finanzgesetz bis zum 16. Juli erlassen werden könnte. Da das Gesetz vom 2. Juli 1906 die einstweilige Forterhebung der direkten und indirekten Steuern nur bis zu diesem Tage vorsieht, so fällt hierfür eine abermalige Erstreckung der Frist nötig. Es wird jedenfalls angenommen werden können, daß das Finanzgesetz noch im Laufe des Monats Juli zu stande kommt, weshalb die Frist für die einstweilige Forterhebung der Steuern noch auf die zweite Hälfte des laufenden Monats ausgedehnt werden soll.